

Sparte HANDEL

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag.....EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 115,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....EUR	115,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 115,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) den Handel mit	
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation.	EUR 0,00
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,.....	EUR 0,00
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,	EUR 0,00
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen,	EUR 0,00
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	EUR 0,00
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	EUR 0,00
b) Videotheken	EUR 0,00
c) den Handel mit	
1. Möbeln, Büromöbeln,.....	EUR 0,00
2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien,.....	EUR 0,00
d) den Handel mit	
1. Orientteppichen sowie	EUR 0,00
2. Wohnaccessoires	EUR 0,00
e) alle sonstigen Berufszweige.	EUR 0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe vonEUR 57,50 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.